

# Zusatzvertrag Befragung soziale Akzeptanz

abgeschlossen zwischen

dem Climate Change Centre Austria (Klimaforschungsnetzwerk Österreich), Dänenstraße 4, 1190 Wien, vertreten durch Dr. Gerhard Wotawa (Obmann) und Dr. Daniel Huppmann (Kassier).

im folgenden CCCA genannt

und

Wirtschaftsuniversität Wien  
Institute for Ecological Economics  
Univ.Prof. Mag.Dr. Sigrid Stagl  
Welthandelsplatz 1, Gebäude D5  
1020 Wien

im folgenden Auftragnehmer:in genannt

## I.

### 1. Allgemeine Projektbeschreibung

Ziel des Projektes ist es, die Maßnahmen der öffentlichen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultierung des aktuellen Entwurfs des NEKP (2021-2023) wissenschaftlich zu bewerten, um den Diskurs zu Handlungsempfehlungen im Kampf gegen den Klimawandel wissenschaftlich zu unterstützen. Wissenschaftler:innen des CCCA Netzwerks (ggf. mit Unterstützung darüber hinaus) wollen zu diesem Zweck eine umfassende Einschätzung der Lösungsvorschläge in den öffentlichen Stellungnahmen liefern. Diese Maßnahmen werden gescreent und auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit in Hinblick auf die Ziele des NEKP geprüft, insbesondere THG-Emissionsreduktion, Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren, unter Beachtung der Vermeidung von falschen Lock-ins und Maladaptationen. Zeithorizont ist 2030, doch werden auch Langfristwirkungen mit einbezogen. (Projektstart 01.10.2023; Projektende 31.03.2024)

Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich nachfolgende Leistungen zu erbringen:

AP3: Task 3.1 – Bewertung der sozialen Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen (Teilbereich: Befragung Soziale Akzeptanz)

Die Kosten für die Durchführung der large scale survey durch das Österreichische Gallup-Institut GmbH fielen mit € 14.500,00 wesentlich höher aus als die im Anbot veranschlagten € 6.000,00.

Liefertermin: 31.03.2024



Diese Leistungen werden vom: von der Auftragnehmer:in auf eigenes wirtschaftliches und rechtliches Risiko erbracht. Der: die Auftragnehmer:in kann sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigene Kosten vertreten lassen oder sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Diesfalls haftet er: sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung. Der: die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die CCCA gegenüber allfälligen Forderungen eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.

2. Der vorliegende Vertrag ist ein Zusatzvertrag zum Projektvertrag finalisiert am 08.02.2024. Die Angestellten der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) treten dadurch zum CCCA in kein wie immer geartetes Dienstverhältnis. Der: die Auftragnehmer:in ist an keine Arbeitszeit gebunden und erbringt seine: ihre Leistungen mit Hilfe der eigenen Betriebsmittel. Der: die Auftragnehmer:in ist an keine Weisungen des CCCA gebunden. Es besteht keine Einbindung des: der Auftragnehmers: Auftragnehmerin in die Organisation des CCCA.

3. Während der Dauer der Werkerbringung unterliegt der: die Auftragnehmer:in keinem Konkurrenzverbot. Er: sie ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggeber: innen anzunehmen und auszuführen.

## **II.**

1. Das Honorar für das zu erbringende Werk gem. Pkt. I. beträgt Euro 3.149,00 und wird bei Projektende und Ausstellen einer Rechnung und Nennung eines Bankkontos (einschließlich Bankleitzahl, IBAN, BIC und Adresse des Bankinstituts) innerhalb von 14 Tagen ausbezahlt ausbezahlt:

2. Für sämtliche sonstigen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Werkleistungen sowie für die Bereitstellung sämtlicher hierfür notwendiger Sachmittel kommt der: die Auftragnehmer:in auf.

## **III.**

Der Liefertermin ist unter I. festgelegt. Die Übergabe erfolgt elektronisch per E-Mail an die CCCA Geschäftsstelle und [info@ccca.ac.at](mailto:info@ccca.ac.at)

## **IV.**

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes für beendet zu erklären. Insoweit eine solche Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragspartner einen Schaden herbeizuführen geeignet ist, und es dem beendigungswilligen Vertragspartner zumutbar ist, zur Abwehr eines solchen Schadens das Vertragsverhältnis noch fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet.



Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Vertragspartner geltend gemacht werden.

## **V.**

Der :die Auftragnehmer:in leistet dem CCCA Gewähr für die mängelfreie Erfüllung des Werkauftrages. Der Anspruch auf den gesamten Werklohn entsteht erst mit Übergabe des vollendeten Werkstückes bzw. der vollständigen Erfüllung des Auftrages. Ist die beauftragte Werkleistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls vorab bezahlte Beträge vom Auftragnehmer:in zurückzuerstatten.

## **VI.**

Das Recht, das vereinbarte Werk (oder Teile desselben) und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen – dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte- steht uneingeschränkt der:dem Auftragnehmer:in sowiedem CCCA zu.

Diese Rechtseinräumung ist bereits mit dem Auftragsentgelt abgegolten.

Das CCCA wird bei einer eventuellen Publikation auf die Mitwirkung des Auftragnehmers:der Auftragnehmerin an den entsprechenden Teilen hinweisen, indem die Forscher\*innen der WU mit Namen WU mit Logo genannt werden

Die Mitarbeiter:innen der WU sind berechtigt, die Ergebnisse des Forschungsprojekts unter ihrem Namen mit WU-Zugehörigkeit sowie Verweils auf das CCCA-Gesamtprojekt zu veröffentlichen.

Ein Teil der Forschungsarbeiten kann im Rahmen von (wissenschaftlichen) Arbeiten Studierender (z.B. Bachelor-/Masterarbeiten oder Dissertationen) erbracht werden. Ist dies der Fall, wird den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Studierenden betreffend Veröffentlichung angemessen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der der WU oder deren Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit diesem Forschungsprojekt zufallenden Urheberrechte wird der WU auf Dauer die unbeschränkte nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung eingeräumt.

Die WU ist berechtigt, die Forschungsergebnisse für Zwecke der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zu verwenden.

## **VII.**

Der:die Auftragnehmer:in hat über alle geschäftlichen Angelegenheiten sowie sonstige Umstände, die ihm:ihr in Ausübung seiner:ihrer Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Vertrages bekannt werden, unbedingte Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Vertragsverhältnis hinaus.



## VIII.

1. Dieser Zusatzvertrag unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des ABGB.
2. Der:die Auftragnehmer:in hat für die Versteuerung des Honorars und eine allenfalls notwendige Anmeldung bei der gewerblichen Sozialversicherung selbst Sorge zu tragen. Er:sie bestätigt für die Erbringung des gegenständlichen Werkes über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen, insbesondere eine allfällig notwendige Gewerbeberechtigung, zu verfügen.
3. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Für Zwecke der Interpretation dieses Vertrages gilt dieser als von sämtlichen Parteien gemeinsam errichtet.

## IX.

Der:die Auftragnehmer:in nimmt zu Kenntnis, dass das CCCA nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der:die Auftragnehmer:in erklärt, dass das vereinbarte Honorar inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer ist.

## X.

Gerichtsstand ist Wien. Der Zusatzvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Signiert von: Gerhard Wotawa
Datum: 18.03.2024 13:07:33
 <p><b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b> Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.a-trust.at/pdf">www.a-trust.at/pdf</a></small></p>

Dr. Gerhard Wotawa, Obmann

Signiert von: Daniel Huppmann-Straßl
Datum: 19.03.2024 07:26:19
 <p><b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b> Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.a-trust.at/pdf">www.a-trust.at/pdf</a></small></p>

Dr. Daniel Huppmann, Kassier

Für das CCCA

Univ.Prof. Mag.Dr. Sigrid Stagl

Auftragnehmer:in

Wien, am \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Wien, am 19.3.2024

Ort, Datum